

67. Jahrgang Nr. 29
Donnerstag, 19. Juli 2012**i INHALTSVERZEICHNIS**

XCMG errichtet Europazentrale in Krefeld	S. 279
Bekanntmachungen	S. 280
Auf einen Blick	S. 286

XCMG ERRICHTET IN KREFELD EUROPA-ZENTRALE UND FORSCHUNGSZENTRUM

In Krefeld errichtet die chinesische XCMG Group ihr europäisches Hauptquartier sowie ein hochmodernes Forschungs- und Entwicklungszentrum für Hydrauliksysteme und Antriebstechnik. Mit dem ersten Spatenstich im Europark Fichtenhain haben der Vorsitzende der Geschäftsführung von XCMG, Wang Min, der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Garrelt Duin, und die Oberbürgermeister der Städte Xuzhou, Zhu Min, und Krefeld, Gregor Kathstede, den Startschuss für die Bauarbeiten gegeben. XCMG schlägt mit diesem Schritt ein neues Kapitel der



Spatenstich bei XCMG, die im Krefelder Fichtenhain eine Europazentrale und Forschungszentrum errichten. v.l.n.r.: Franz Hajek (Geschäftsführer XCMG Europa), Zhu Min (Oberbürgermeister der Stadt Xuhou), Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Wang Min (Präsident XCMG-Gruppe), Garrelt Duin (Wirtschaftsminister NRW), Wang Xiting (chinesischer Vizegeneralkonsul), Petra Wassner (Geschäftsführerin der NRW.INVEST GmbH) und Ding Dagang (Repräsentant der Provinz Jiangsu).

Firmengeschichte auf. Erstmals wird ein Forschungszentrum von XCMG außerhalb Chinas gebaut. Zudem ist der Standort europäisches Hauptquartier; die Erschließung des europäischen Marktes soll hier geplant und gesteuert werden. Rund 50 Millionen Euro investiert XCMG, mit einem Jahresumsatz von rund zehn Milliarden US-Dollar einer der größten Baumaschinenhersteller weltweit, in Krefeld.

Wang Min, der Vorsitzende der Geschäftsführung von Xuzhou Construction Machinery Group (XCMG), stellte anlässlich des Festaktes die Strategie des Unternehmens vor: „Wir beabsichtigen, bis zum Jahr 2015 unseren Umsatz zu verdreifachen und an die Weltspitze der Bagger- und Baumaschinen-Produzenten vorzurücken. Dabei spielt Europa eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung von XCMG Europe und der Investition in dieses Forschungszentrum machen wir qualitativ einen großen Sprung nach vorne. Hier entwickeln wir schon bald die Schlüsseltechnologien für die globalen Märkte von morgen.“ In dem Neubau entstehen in den nächsten Monaten Werkstätten, Prüfstände, Labore und Büros, in denen effiziente und verbrauchsreduzierte Antriebs- und Steuerungstechnik entwickelt wird. Franz Hajek, gemeinsam mit Suoyun Li Geschäftsführer von XCMG Europe, erinnerte daran, dass China zwar neben den USA und Russland extrem schwierige Andockmanöver im Weltraum beherrsche, aber Marktmechanismen nicht aushebeln könne. „Darum haben wir uns zum Ziel gesetzt, für Bauindustrie, Bergbau, Infrastruktur und Energieerzeugung Bagger und Baumaschinen weiter zu entwickeln, die besonders effizient, umweltfreundlich, verbrauchsreduziert, multifunktional und ergonomisch sind – und damit genau die Anforderungen anspruchsvoller europäischer Kunden erfüllen.“

Die Fertigstellung des europäischen Hauptquartiers von XCMG ist für Juni 2013 geplant. In dem Neubau entstehen unter anderem komplexe Prüfstände für hydraulische und elektronische Steuerungstechnik. In einem Showroom über die volle Gebäudehöhe werden Bagger und Baumaschinen ausgestellt, die zukünftig mit

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Spitzentechnologie „Made in Krefeld“ bestückt sein werden. Am Standort will XCMG Europe rund 100 neue Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiter schaffen. Schon jetzt sind zwölf Wissenschaftler und Ingenieure aus den Disziplinen Fluid-, Verfahrens- und Elektrotechnik eingestellt worden.

XCMG ist führender Hersteller für Baumaschinen und Spezialfahrzeuge, Hebezeuge und Maschinen für den Straßen- und Schienenbau, Betonpumpen sowie mechanische Komponenten. Das Unternehmen ist Markt- und Technologieführer in China. Unter den 500 wichtigsten chinesischen Produktionsbetrieben belegt XCMG Platz 55. Mehr als 20 Prozent aller produzierten Baumaschinen und Spezialfahrzeuge setzt XCMG schon heute auf dem Weltmarkt ab.



BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 702 – NÖRDLICH WINNERTZWEG ZWISCHEN DEN HÄUSERN NR. 25 UND 31 (EHEMALIGE TENNISANLAGE) –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 702 – nördlich Winnertzweg zwischen den Häusern Nr. 25 und 31 (ehemalige Tennisanlage) – mit den violetten Eintragungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 702 – nördlich Winnertzweg zwischen den Häusern Nr. 25 und 31 (ehemalige Tennisanlage) – wurde zugestimmt.

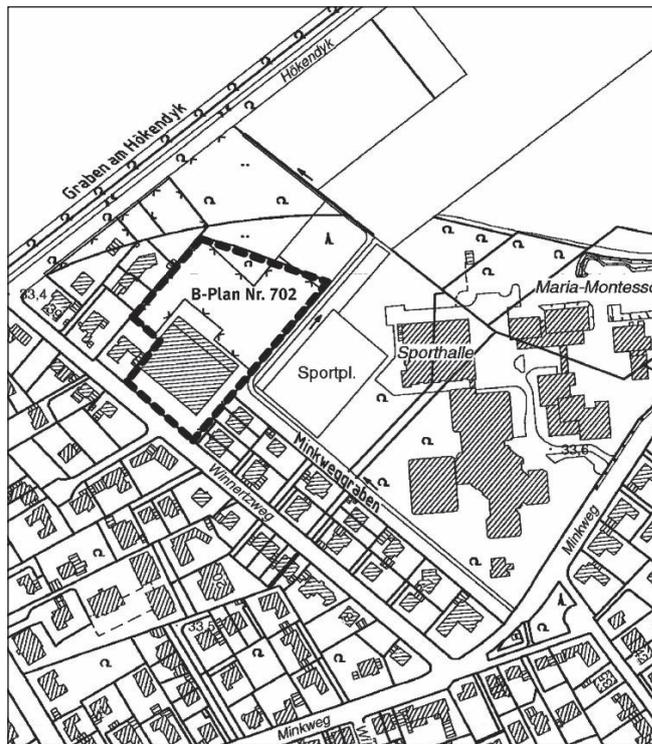
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 702 – nördlich Winnertzweg zwischen den Häusern Nr. 25 und 31 (ehemalige Tennisanlage) – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 702 werden innerhalb dieses Geltungsbereiches folgende Bebauungspläne aufgehoben:

- Nr. 86 – Westlich der Moerser Str. zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – (rechtskräftig seit 15.06.1973)
- Nr. 86 1. Änderung der 1. Änderung (rechtskräftig seit 12.02.1999) sowie
- Nr. 86 1. Änderung (rechtskräftig seit 22.07.1977)

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 758 – KEMPENER STRASSE / DEN HAM –

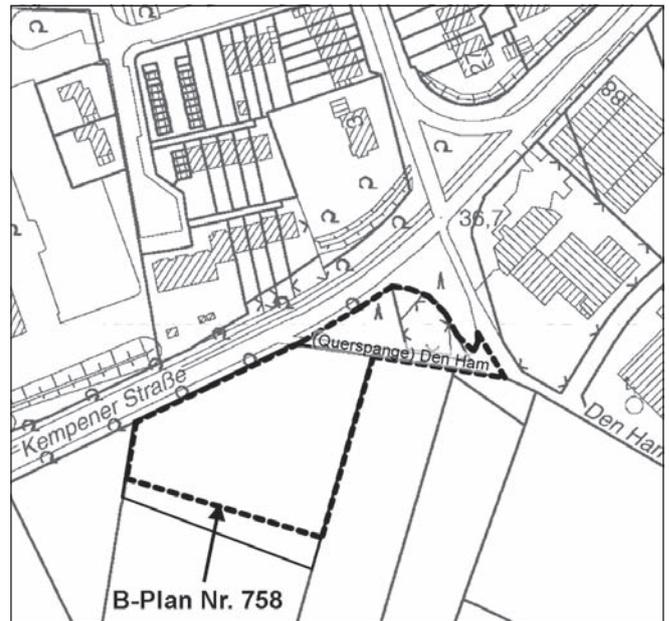
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 758 – Kempener Straße / Den Ham – mit den violetten Eintragungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 758 – Kempener Straße / Den Ham – wurde zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 758 – Kempener Straße / Den Ham – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 770 – NIEDIECKSTRASSE / MEVISSENSTRASSE –

vom

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 770 – Niedieckstraße / Mevissestraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 770 – Niedieckstraße / Mevissestraße -. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
 3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 770 – Niedieckstraße / Mevissestraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 09.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

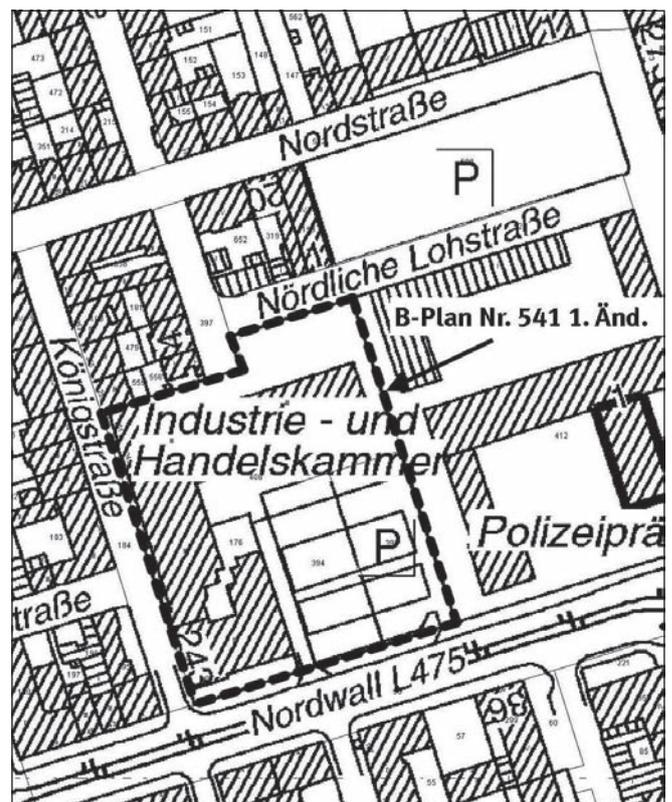
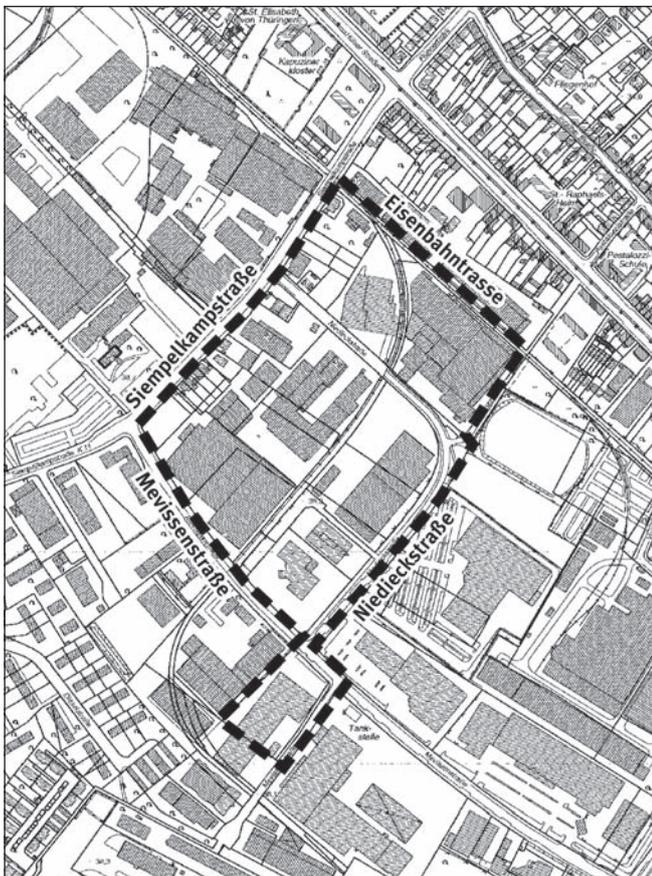
Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

Einleitender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 541 1. Änderung – Zwischen Königstraße, Nördliche Lohstraße und Nordwall –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2012:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird zwischen Königstraße, nördliche Lohstraße und



Nordwall, Flurstücke 176, 408, 394 und 396, Gemarkung Krefeld, Flur 28, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 541 1. Änderung – zwischen Königstraße, nördliche Lohstraße und Nordwall –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 541 1. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 541 (rechtskräftig seit 29.06.1990), soweit sie im Änderungsbe- reich liegen, außer Kraft.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

Einleitender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 736 – Flensburger Zeile/Lübecker Weg –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2012:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fas- sung, wird in Krefeld Uerdingen für den Bereich der Kleingar- tenanlage (Buba Uerdingen; Garten VII) sowie der Gärtnerei, der begrenzt wird
 - im Nordosten durch die Wohnbebauung an der Eutiner Straße,
 - im Nordwesten durch die Bebauung am Lübecker Weg,
 - im Südosten durch die Kleingartenanlage (Uerdingen Nord II) und die Wohnbebauung an der Alte Krefelder Straße sowie
 - im Südwesten durch die Wohnbebauung an der Flensbur- ger Zeile

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einge- leitet.

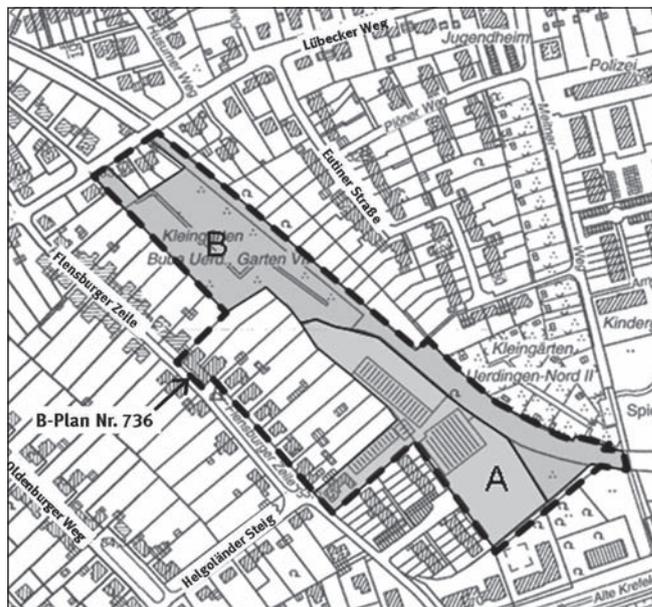
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Plan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 736 – Flensburger Zeile / Lübecker Weg -

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen innerhalb des künftigen Geltungsbereiches folgende Bebauungspläne außer Kraft gesetzt werden:
Bebauungsplan Nr. 23 1. Änderung – beiderseits Lübecker Weg –
Bebauungsplan Nr. 23 – Lübecker Weg –

3. Alle gefassten Beschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 572 – östlich Flensburger Zeile / nördlich Alte Krefelder Straße – werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- planes Nr. 736 aufgehoben.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

Einleitender Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 778 (V) – Tönisberger Strasse / St. Huberter Landstrasse / Beginenweg –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2012:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fas- sung, wird für den Bereich Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Be- schluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezo- gener Bebauungsplan Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg –

2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der folgende Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Vor-

habenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 778 (V) außer Kraft gesetzt werden:

Bebauungsplan Nr. 488 – Kauffmannsstraße / Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Geldolfstraße –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 9. Juli 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM INTEGRATIONS-AUSSCHUSS DER STADT KREFELD

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 685 ff) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder sowie §§ 45, 46 des Kommunalwahlgesetzes und § 69 der Kommunalwahlordnung, ist

im Integrationsausschuss der Stadt Krefeld
für Herrn Mustafa Bostanci
Herr Tuncer Ceylan, Alte Linner Str. 38, 47799 Krefeld

zu benennen.

Es wird festgestellt, dass Herr Tuncer Ceylan Mitglied im Integrationsausschuss der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürger-

service – Abteilung Statistik und Wahlen –, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47792 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, den 29. Juni 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister
und Wahlleiter

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHS

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 10.04.2012 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch Nr. 3102113051 keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 10. Juli 2012

Sparkasse Krefeld

SOZIALE WOHNRAUMFÖRDERUNG IN KREFELD

Das Team Wohnraumförderung im Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften berät unverbindlich und kostenlos über die vielfachen Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Förderprogramme des Landes NW. Ziel der sozialen Wohnraumförderung ist, für alle Schichten der Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Der Stadt Krefeld wurden für das Jahr 2012 hierfür 9,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

In den Bereichen Eigentumserwerb, Mietwohnungsbau und für den Wohnungsbestand erhalten Sie nützliche Tipps zur Finanzierung mit zinsgünstigen Darlehen. Wir klären Sie über die Förder Voraussetzungen auf und unterstützen Sie bei der Planung. Bei der Eigentumsförderung geben wir Ihnen Finanzierungsbeispiele an die Hand, berechnen Ihre monatliche Belastung und deren Tragbarkeit.

Die Diskussion über „neue Wohnformen“, „gemeinschaftliche Wohnprojekte“ und „Mehrgenerationen-Wohnen“ gewinnt zunehmend auch bei der Stadt Krefeld an Bedeutung. Wir beraten Investoren aber auch private Initiativen über Finanzierungsmöglichkeiten und unterstützen Sie bei der Planung und Umsetzung dieser neuen Wohnkonzepte.

Viele Wohnungen sind für ältere oder behinderte Menschen ungeeignet, weil sie nicht barrierefrei sind. Das Land NW hat in einem gesonderten Programm (BestandsInvest) für diesen Zweck entsprechende Fördermittel bereitgestellt. Diese Förderung ist nicht an Einkommensgrenzen gebunden und ist – auch vorbeugend – für jedermann zugänglich. Wir helfen Ihnen mit individuellen Entwurfsskizzen bei der Umplanung Ihrer Wohnung, so dass ein längerer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld möglich ist.

Steigende Energiekosten führen zu immer höheren Belastungen. Im Rahmen des BestandsInvest beraten wir über die Fördervor-

aussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten mit zinsgünstigen Darlehen, und informieren wie Sie Ihre Energiekosten dauerhaft senken können.

Die bis zum Jahre 2002 geförderten Wohnungen unterliegen der sog. Kostenmiete. Insbesondere für Vermieter berechnen wir die Zulässigkeit von Mieterhöhungen nach den gesetzlichen Vorschriften, aber auch nach vorgesehenen Modernisierungen (die Berechnung ist gebührenpflichtig).

Sie finden uns im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Ansprechpartner:

für die Antragstellung und Finanzierung:

Herr Eix, Zim. 785, Tel. 863613

für technische Fragen:

Frau Stocken-Bernhardt, Zim. 780, Tel. 863654

Frau Ropertz, Zim. 781, Tel. 863618

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

20.07. – 22.07.2012

Harald Remmetz

Nassauerring 347, 47803 Krefeld, 590207

27.07. – 29.07.2012

Rohde & van Treek GmbH

Inrather Straße 114, 47803 Krefeld, 757250

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 23. Juli 2012

Apothek im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170

Obertor-Apothek, Oberstraße 35

Rosen-Apothek, Ostwall 51

Dienstag, 24. Juli 2012

Falken-Apothek, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apothek, Ostwall 165

Wiesen-Apothek, Moerser Landstraße 375

Mittwoch, 25. Juli 2012

Linner-Apothek, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apothek, Kölner Straße 566 – 570

Apothek Ostwall 68, Seidengalerie

Donnerstag, 26. Juli 2012

Löwen-Apothek, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apothek am Ostwall, Ostwall 146

Park-Apothek am FAZ, Dießemer Bruch 79

Freitag, 27. Juli 2012

Apothek am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apothek, Hülser Markt 16

Schiller-Apothek, Uerdinger Straße 278

Samstag, 28. Juli 2012

Apothek am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Herz-Apothek, Gladbacher Str. 316

Sonntag, 29. Juli 2012

Bären-Apothek, Breslauer Str. 11 – 13

Römer-Apothek, Königstraße 80

Stern-Apothek, Hülser Straße 10a



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.